

## Sonderinformation: Hinweise und Gestaltungsüberlegungen zu wichtigen gesetzlichen Neuerungen des Jahres 2009

Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen, die vor allem zu Jahresbeginn und in der ersten Jahreshälfte 2009 in Kraft getreten sind, haben wir zum Anlaß genommen, diese umfangreichen Änderungen (außerhalb unserer regelmäßigen Mandantenschreiben) in einem gesonderten Mandanteninformationsschreiben zusammenzustellen.

Die wichtigsten Änderungen in steuerlichen und wirtschaftsrechtlichen Gesetzen sind:

### **A. Konjunkturpaket 1**

Die Bundesregierung hat in Anbetracht der Folgen der Finanzmarktkrise mit dem Gesetz zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung ein Programm zur Überwindung der Konjunkturschwäche beschlossen. Darin enthalten sind folgende steuerliche Maßnahmen:

#### **Kfz-Steuer für Neuwagen**

Alle Pkw, die zwischen dem 05.11.2008 und dem 30.06.2009 erstmals zugelassen werden, werden ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Für Fahrzeuge mit der umweltfreundlicheren Euro-5-Norm oder Euro-6-Norm verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Phase der Nichterhebung endet in jedem Fall am 31.12.2010.

#### **Handwerkerleistungen**

Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der steuerliche Abzugsbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auf 20 % von 6.000 € verdoppelt. Damit sind zukünftig maximal 1.200 € absetzbar. Im Jahr 2011 soll überprüft werden, ob die verbesserte Absetzbarkeit wirksam ist.

#### **Degressive Abschreibungen**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird es in den Veranlagungszeiträumen 2009 und 2010 wieder eine degressive Abschreibung geben. Der Absetzungsbetrag darf das 2,5fache der linearen Abschreibung und maximal 25 % nicht übersteigen. Anwendbar ist die degressive AfA jedoch nur für Investitionen oberhalb von 1.000,00 €, da ansonsten (oberhalb von 150 €) ein Sammelposten zu bilden ist.

#### **Investitionsabzugsbetrag für kleinere und mittlere Unternehmen**

Die relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags werden vorübergehend beim Betriebsvermögen auf 335.000 € bzw. 175.000 € und beim Gewinn auf 200.000 € erhöht. Die Erhöhung gilt nur für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010.

### **B. Konjunkturpaket 2**

Im Rahmen der Umsetzung des zweiten Konjunkturpakets hat der Bundestag das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verabschiedet. Im Steuer- und allgemeinen Wirtschaftsrecht ergeben sich folgende wichtige Änderungen:

#### **Senkung der Einkommensteuer**

Der steuerliche Grundfreibetrag wird 2009 von 7.664 € um 170 € auf 7.834 € angehoben. Rückwirkend zum 01.01.2009 werden die Tarifeckwerte in der Einkommensteuer um 400 € angehoben. Dies geht mit der Absenkung des Eingangssteuersatzes von 15 % auf 14 % einher. Damit diese Entlastungen bei den Arbeitnehmern ankommen und ihre konjunkturelle Wirkung entfalten können, werden die Arbeitgeber verpflichtet, die seit Januar zu viel erhobene Lohnsteuer in den Lohnabrechnungen rückwirkend zu korrigieren.

Ab 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 € auf 8.004 € angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 € vorgenommen.

#### **Kinderbonus von 100 €**

Für das Jahr 2009 erhalten alle Kindergeldberechtigten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € je Kind, die beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet

ECKHARD HÖFTMANN  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

**HAMBURG:**  
ADMIRALITÄTSTRASSE 4  
20459 HAMBURG

TELEFON:  
040 / 29 80 08- 0  
TELEFAX:  
040 / 29 80 08- 29

**SCHWERIN:**  
KIELER STRASSE 31  
19057 SCHWERIN

TELEFON:  
0385 / 489 59- 0  
TELEFAX:  
0385 / 489 59- 14  
STB ECKHARD HÖFTMANN

**RECHTSVERHÄLTNISSE:**  
PARTNERSCHAFT  
AMTSGERICHT HAMBURG  
PR 252

wird. Bei besser verdienenden Eltern, die im Rahmen der Vergleichsrechnungen von den Kinderfreibeträgen profitieren, wird der Kinderbonus bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 mit den Freibeträgen verrechnet.

#### **Senkung der Krankenkassenbeiträge**

Zum 01.07.2009 sinkt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,6 %-Punkte. Der Beitragssatz beträgt dann 14,9 % (statt bisher 15,5%), jeweils einschließlich des vom Versicherten allein zu tragenden Anteils in Höhe von 0,9 % und evtl. zuzüglich des Zusatzbeitrags von 0,25% für Kinderlose.

#### **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung**

Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird 6 Monate länger als bisher, also bis Ende 2010, bei 2,8 % festgeschrieben.

#### **Kurzarbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in Zukunft die Hälfte der auf die Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die kompletten Sozialbeiträge. Hinweis: Inzwischen ist die Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld auf 24 Monate verlängert worden und ab dem 01.07.2009 gibt es die volle Erstattung der Sozialbeiträge ab dem siebten Monat generell auch ohne Weiterbildung.

#### **Abwrackprämie für Altfahrzeuge**

Es wird eine staatliche Prämie in Höhe von 2.500,00 € gewährt, wenn ein mindestens neun Jahre altes Kfz, das mindestens ein Jahr auf den privaten Halter zugelassen war, verschrottet wird und gleichzeitig ein privater Neu- oder Jahreswagen der Schadstoffklasse Euro 4 oder höher erworben wird.

Ab dem 30.03.2009 ist zur Antragstellung eine online-Registrierung erforderlich.

#### **Kfz-Steuer wird zukünftig nach dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß bemessen**

Für ab dem 01.07.2009 erstmals zugelassene Pkw setzt sich die Kfz-Steuer aus zwei Komponenten zusammen:

Die ökologische Komponente orientiert sich an dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß, wobei eine Basismenge steuerfrei bleibt. Die Basismenge beträgt 120 g/km bis zum Jahr 2011, 110 g/km in den Jahren 2012/2013 und 95 g/km ab dem Jahr 2014. Für einen die Basismenge übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß fallen 2 € je g/km an. Ergänzend wird es einen hubraumbezogenen Sockelbetrag geben. Für Otto-Motoren müssen 2 € je angefangene 100 cm<sup>3</sup>, für Diesel-Motoren 9,50 € je angefangene 100 cm<sup>3</sup> bezahlt werden.

Für Pkw mit Diesel-Motor, welche die Euro-6-Abgasnorm erfüllen, gilt eine vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2013 befristete Steuerbefreiung von insgesamt 150 €, die anteilig jedes Jahr gewährt wird. Pkw, die vor dem 01.07.2009 zugelassen worden sind, werden weiterhin nach derzeit geltendem Kraftfahrzeugsteuerrecht behandelt. 2013 soll für diese Fahrzeuge eine Umstellung nach der neuen Systematik erfolgen.

### **C. Jahressteuergesetz 2009**

Am 28.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) verabschiedet. Mit dem Artikelgesetz werden 151 Vorschriften in über 30 Gesetzen und Verordnungen geändert. Soweit nicht anders erwähnt, werden die Bestimmungen erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 gelten.

Gegenüber dem Gesetzesentwurf haben sich dabei einige zum Teil wichtige Änderungen ergeben. So hat das Parlament die ursprünglich geplante Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 % bei gemischt genutzten betrieblichen Kfz abgelehnt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

#### **Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar**

Nur noch 30 % des Schulgelds (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens jedoch 5.000 €, können pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden. Für das Kind muß ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Je Elternpaar wird der Höchstbetrag für jedes Kind nur einmal gewährt. Begünstigt sind Entgelte an Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluß führen. Entsprechendes gilt für Einrichtungen, die auf einen solchen Abschluß vorbereiten. Hochschulen sollen nicht darunter fallen, so daß Studiengebühren nicht nach dieser Regelung abziehbar sind. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegen ist. Diese aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs herrührende Erweiterung muß mit der Deckelung auf den Höchstbetrag von 5.000 € bezahlt werden. Vorstehende Regelung gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 2008; für Schulgeld an berufsbildende Privatschulen im EU/EWR-Raum auch schon für Vorjahre.

#### **Ab 2008 Steuerfreiheit der Gesundheitsförderung**

Ein Arbeitgeber kann schon ab dem 01.01.2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu 500 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden. Dies kann auch durch eine Barzahlung an den Arbeitnehmer erfolgen, damit dieser eine extern durchgeführte Maßnahme besucht. Unter Gesundheitsförderung fallen z. B. die Handlungsfelder Ernährung,

Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung. Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitneßstudios ist nicht steuerbefreit, es sei denn, die dort durchgeführten Maßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen. Einzelheiten zum Umfang der gesundheitsfördernden Maßnahmen sind zwischen den Spitzenverbände der Krankenkassen abgestimmt.

#### **Faktorverfahren bei Ehegattenbesteuerung ab 2010**

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Da in der Kombination III/V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V eintritt, wird dies als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens unberücksichtigt. Zukünftig sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Damit wird erreicht, daß dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder) zugutekommen und der Splittingvorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Das neue Verfahren gilt ab 2010. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommensteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommensteuer entspricht.

#### **Erhöhte Schwellenwerte für Einkommensteuer-Vorauszahlungen**

In Bagatellfällen sollen Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht erhoben werden. Als Beitrag zur Steuervereinfachung werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 € im Kalenderjahr und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.

#### **Begrenzte Verlustwirkung von Einlagen beim Kommanditisten**

Leisten Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto Einlagen, führen diese zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Durch nachträgliche Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Diese Regelungen sind bereits auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 25.12.2008 getätigt werden.

#### **Kinder bei Eigenheimzulage bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt**

Ab dem Jahr 2007 ist die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden. Für die Eigenheimzulage wird nun aus Vertrauensschutzgründen festgeschrieben, daß die jährliche Zulage von 800 € in Altfällen weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird.

#### **Elektronische Bücher dürfen im Ausland geführt werden**

Die weltweite Verflechtung von Unternehmen nimmt der Gesetzgeber zum Anlaß, auf schriftlichen Antrag des Unternehmers eine Verlagerung der mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen in Länder der Europäischen Union (EU) und die meisten Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu erlauben. Die in Papierform vorliegenden Rechnungen müssen jedoch in Deutschland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschau weiterhin möglich ist. Das Gesetz erlaubt die Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung nur unter folgenden engen Voraussetzungen:

- Da der Zugriff der deutschen Finanzbehörden auf ein im Ausland belegenes EDV-System fremde Hoheitsrechte verletzen könnte, muß der Unternehmer die Zustimmung des ausländischen Staates vorlegen, daß die deutsche Finanzverwaltung auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen zugreifen darf.
- Der Unternehmer muß den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilen.
- Er muß sich in der Vergangenheit „kooperativ gezeigt“ haben, also seine steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben.
- Der Datenzugriff muß bei einer elektronischen Betriebsprüfung in vollem Umfang möglich sein.

Soll die EDV-Buchführung in Länder außerhalb des EU/EWR-Raums verlagert werden und liegen die ersten beiden Voraussetzungen nicht vor, kann die Finanzbehörde die Verlagerung trotzdem bewilligen, wenn die Besteuerung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vorstehende Regelungen sind mit Verkündung des JStG 2009 in Kraft getreten.

#### **Besonders schwere Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren**

Die steuerliche Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Strafrechtlich kann Steuerhinterziehung bisher grundsätzlich nur fünf Jahre verfolgt werden. Die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist wird in bestimmten besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung auf zehn Jahre angehoben. Zu diesen Fällen zählen z. B. die Steuerhinterziehung in großem Ausmaß, mittels gefälschter Belege oder durch eine Bande bei der Umsatzsteuer. Die „einfache“ Steuerhinterziehung verjährt

weiterhin nach fünf Jahren. Die neue zehnjährige Verfolgungsverjährungsfrist gilt bereits für Fälle von Steuerhinterziehung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

#### **Steuerfreie Übertragung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten**

Nach § 3 Nr. 53 EStG können Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten ab dem 01.01.2009 steuerfrei gebildet sowie auf einen neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden.

#### **Gemeinnützigkeit nicht mehr bei Verfassungsfeindlichkeit**

Ab 2009 werden Vereine nur noch dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sie sich an die Verfassung halten.

#### **Umsatzsteuer: grundlegende Änderungen ab 2010**

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wird es wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer geben. Über diese teilweise grundlegenden Neuerungen werden wir Sie rechtzeitig vor Jahresende noch ausführlicher informieren. Hier beschränken wir uns daher auf eine kurze Darstellung der wichtigsten Änderungen:

Wichtigste Änderung wird die völlige Neuregelung der Ortsbestimmung für sonstige Leistungen sein. Hiernach werden Dienstleistungen an Unternehmer künftig grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt. Die bisherige Regelung, wonach durch Verwendung einer USt-IdNr. der Leistungsort innerhalb der EU verlagert werden konnte, entfällt. Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer sind hingegen auch künftig grundsätzlich am Ort des leistenden Unternehmers steuerbar.

Gleichzeitig wird es innerhalb der gesamten EU zwischen Unternehmen bei grenzüberschreitenden Umsätzen eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG geben, so daß innerhalb der EU nur noch die Netto-Beträge zu zahlen sein werden. Ferner sind innerhalb der EU auch Dienstleistungen über die Grenze in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen, was in der Buchhaltung zu berücksichtigen ist.

Insgesamt werden hiernach viele Berufsgruppen, vor allem aber das Beförderungsgewerbe, bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen eine vollständige Umstellung der Abrechnungsmodalitäten vornehmen müssen.

Daneben wird das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU auf eine elektronische Beantragung im Ansässigkeitsstaat umgestellt, vereinfacht und die Auszahlung beschleunigt.

#### **Diverse weitere Maßnahmen**

Daneben werden zahlreiche Maßnahmen zur Gestaltungs- und Mißbrauchsbekämpfung geregelt. So etwa die Einschränkung der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer grundbesitzverwaltender Personengesellschaften oder die Aufhebung der Beschränkungen der Nutzung ausländischer Verluste innerhalb der EU.

### **D. Steuerbürokratieabbaugesetz**

Am 13.11.2008 hat der Deutsche Bundestag das Steuerbürokratieabbaugesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält viele Einzeländerungen, von denen hier die wichtigsten dargestellt sind:

#### **Gleichzeitige Prüfung von Finanzamt und Rentenversicherungsträger**

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Weil der Arbeitgeber zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet ist, führen die Außenprüfungen zu Belastungen des Arbeitgebers. Diese Belastungen sollen durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger vermindert werden.

Dazu kann der Arbeitgeber ab 2010 beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen formlos beantragen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht nicht.

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen generell mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können.

#### **Elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt**

Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzamt soll durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern ausgebaut werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Ebenfalls ab 2011 sollen die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden.

Bei neu gegründeten Unternehmen wird außerdem die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, künftig auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Der bisher übliche Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung in Papierform entfällt dann. Diese Möglichkeit wird es bereits ab 2009 geben.

Außerdem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch vereinfacht werden, daß bisher auf Papier vorzulegende Belege und Unterlagen künftig dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden sollen. Das neue Verfahren gilt zunächst für

Zuwendungsbestätigungen der Empfänger abzugsfähiger Spenden, die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen sowie für Bescheinigungen von Riester-Verträgen.

Insgesamt stellt die Umstellung auf die elektronische Übermittlung an die Finanzämter den Einstieg in die edv-gestützte flächendeckende Prüfung der eingereichten Unterlagen seitens der Finanzverwaltung dar.

#### **Änderung der Beitragsgrenzen bei der Lohnsteueranmeldung**

Die Betragsgrenzen für die monatliche, quartalsweise und jährliche Abgabe von Lohnsteueranmeldungen sind ab 2009 wie folgt angehoben worden:

- monatlich: abzuführende Lohnsteuer im vergangenen Kalenderjahr von mehr als 4.000,00 €
- quartalsweise: abzuführende Lohnsteuer im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 4.000,00 €, aber mehr als 1.000,00 €
- jährlich: abzuführende Lohnsteuer im vergangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 1.000,00 €

#### **Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens aus dem alten Anrechnungsverfahren**

Ab 2007 wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuererminderung durch eine ratierliche Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zehn gleichen Jahresraten, beginnend am 30.09.2008.

Zur Verfahrenserleichterung sollen Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der festgesetzte Betrag nicht größer ist als 1.000 €. Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 €, ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern.

Die Bagatellregelung hat keinen Einfluß auf die Festsetzungsfrist. Diese läuft für die Festsetzung des Anspruchs nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. Die Festsetzungsfrist soll auch bei Anwendung der Bagatellregelung nicht verkürzt werden. Für die Prüfung der Festsetzungsverjährung gilt der Auszahlungsanspruch daher als in gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Ergibt sich aus der geänderten Festsetzung ein Auszahlungsanspruch, der den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 € übersteigt, ist der übersteigende Betrag ebenfalls in einer Summe auszuzahlen. Ein höherer übersteigender Betrag ist auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des Auszahlungszeitraums zu verteilen.

#### **Änderungen im Umsatzsteuergesetz**

Die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden ab 2009 von 6.136 € auf 7.500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 € angehoben.

Bei der Ausführung steuerfreier Leistungen an andere Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, müssen grundsätzlich keine Rechnungen mehr erstellt werden.

Außerdem wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) verzichtet.

### **E. Mittelstandsentlastungsgesetz**

Durch das am 01.01.2009 in Kraft getretene Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen in den Bereichen Steuerrecht, Statistik und Gewerberecht von unnötiger Bürokratie entlastet werden. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Die im **Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer**gesetz für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen vorgesehenen **Freibeträge** wurden ab 2009 erhöht. Für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereine und Stiftungen, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, wurden die Freibeträge von 3.835 € bzw. 3.900 € auf 5.000 € pro Jahr erhöht. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine wurden die Freibeträge von 13.498 € auf 15.000 € pro Jahr erhöht.
- **Umsatzsteuerheft** für Reisegewerbetreibende fällt weg, sofern diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen, oder ohne eine solche Verpflichtung freiwillig Bücher führen.
- Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, an einer **offenen Verkaufsstelle** seinen Namen und Firma anzubringen, wird aufgehoben. Die gesetzliche Informationspflicht des Gewerbetreibenden, auf **Geschäftsbriefen** seinen Namen anzugeben, wird aufgehoben.
- **Vereinfachte Handwerkszählung**: Das Statistische Bundesamt wird ab 2009 auf vorhandene Verwaltungsdaten zurückgreifen und damit Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks von zusätzlichen Datenerhebungen entlasten.

### **F. Familienleistungsgesetz**

Am 01.01.2009 ist das Familienleistungsgesetz mit Verbesserungen für Familien in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im einzelnen:

- Das **Kindergeld** für das erste und zweite Kind wurde um jeweils 10 €, ab dem dritten Kind um jeweils 16 € angehoben. Es beträgt damit nunmehr für das erste und zweite Kind jeweils 164 €, für das dritte Kind 170 € und ab dem vierten Kind jeweils 195 € monatlich.
- Der **Kinderfreibetrag** wurde für jedes Kind von 3.648 € um 216 € auf 3.864 € erhöht. Der Betreuungsfreibetrag bleibt bei 2.160 €. Insgesamt wurden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.024 € angehoben.
- Aufwendungen für **haushaltsnahe** sozialversicherungspflichtige **Beschäftigungsverhältnisse** und für haushaltsnahe **Dienstleistungen** einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen bis zu 20.000 € können ab 2009 in Höhe von 20 %, also höchstens bis 4.000 € pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden. Hinweis: Durch das Konjunkturpaket 1 ist der Abzugsbetrag für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ab 2009 auf 20 % von 6.000 € erhöht worden.
- Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen vom Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, erhalten für **Schulbedarf** bis zum Abschluß der Jahrgangsstufe zehn jeweils zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 €.
- Die **Kinderbetreuungskosten** sind inhaltsgleich neugeregelt worden.

### **G. Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Der Bundestag hat am 13.11.2008 das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze verabschiedet, um den Ermittlungsbehörden die Arbeit gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu erleichtern. Wichtige Neuerungen sind:

- die Einführung einer Sofortmeldung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht

sowie

- die Einführung einer Mitführungspflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sowie einer entsprechenden Kontrollpflicht des Arbeitgebers in diesen Branchen.

Im einzelnen:

#### **Sofortmeldung**

Ab 2009 ist in bestimmten Branchen (zusätzlich zur normalen Anmeldung) eine Sofortmeldung zur Sozialversicherung eingeführt worden. Der Arbeitgeber in den betroffenen Branchen hat danach die Pflicht, für neue Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie Angaben zum Mitarbeiter (Name, SV-Nummer, Betriebsnummer) elektronisch an die Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Liegt bei einer Kontrolle keine solche Meldung vor, besteht ein Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

Nach der bisherigen Rechtslage war der Beginn einer Beschäftigung erst mit der folgenden Lohnabrechnung zu melden. Dies führt dazu, daß bei Prüfungen vor Ort häufig vorgebracht wird, der Betreffende sei erst sehr kurz beschäftigt und die Anmeldung werde innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen. Dem will das Gesetz dadurch begegnen, daß die Aufnahme einer Beschäftigung noch vor deren Beginn elektronisch gemeldet werden muß, sofern eine der folgenden Branchen betroffen ist:

- Bauwirtschaft
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe, Personenbeförderungsunternehmen
- Schaustellergewerbe
- Land- und Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligende Unternehmen
- Fleischwirtschaft

#### **Mitführungspflicht von Ausweispapieren**

Arbeitnehmer der vorstehend genannten Branchen müssen zukünftig Ausweispapiere (Personalausweis oder Paß) bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen mitführen, um so eine schnellere Identifikation zu ermöglichen. Dafür ist auf die bisher noch bestehende gesetzliche Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises verzichtet werden.

Der Arbeitgeber muß jeden Arbeitnehmer auf diese Mitführungspflicht schriftlich hinweisen und diesen Hinweis aufbewahren.

## **H. Überschuldung und Finanzmarktstabilisierungsgesetz**

Nach der Insolvenzordnung bestehen folgende Insolvenzeröffnungsgründe:

- Überschuldung
- Zahlungsunfähigkeit
- Drohende Zahlungsunfähigkeit

Überschuldung liegt dabei vor, wenn das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, wobei ausgehend von den bilanziellen Werten eine Umbewertung in einem Vermögensstatus vorzunehmen ist. Klassisches Mittel zur Abwendung der Überschuldung ist die Rangrücktrittserklärung auf Gesellschafterverbindlichkeiten.

Im Zusammenhang mit der Finanzkrise ist der Überschuldungsbegriff durch das am 17.10.2008 in Kraft getretene Finanzmarktstabilisierungsgesetz vorübergehend bis zum 31.12.2010 liberalisiert worden. Hiernach besteht trotz Überschuldung nur noch dann Insolvenzeröffnungspflicht, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Mit anderen Worten reicht eine positive Fortführungsprognose aus, um eine Überschuldung zu heilen, was die Überschuldung als Insolvenzgrund faktisch vorübergehend außer Kraft setzt.

Da der Antragsverpflichtete allerdings die Beweislast für die positive Fortführungsprognose trägt, ist diese Neuregelung nicht risikolos, nicht zuletzt aufgrund der Dokumentationsanfordernisse und Nachweisprobleme. Dazu kommt, daß der bisherige Überschuldungsbegriff ab dem 01.01.2011 wieder gelten wird, so daß die vereinfachte Überschuldung in der Praxis wohl ohnehin nur für vorübergehende Fälle geeignet erscheint.

## **I. Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)**

Nach über zweijähriger kontroverser Diskussion ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen am 01.11.2008 in Kraft getreten. Es setzt mit einer Vielzahl von grundlegenden Änderungen die **umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes** um. Aus der Vielzahl der Neuregelungen sollte jeder Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH zumindest die folgenden Regelungen kennen:

### **Änderungen bei der Gründung einer GmbH**

- Für einfachste Standardgründungen (Bargründung, höchstens drei Gesellschafter, höchstens ein Geschäftsführer) gibt es nunmehr Mustersatzungen als Anlage zum GmbHG. Bei diesen Standardgründungen können die Mustersatzungen verwendet werden, wobei keinerlei vom Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden können. Da wesentliche und wichtige Elemente in der Mustersatzung nicht enthalten sind (z.B. fehlen Regelungen zur Vererblichkeit, Wettbewerbsklauseln, Regelungen zur Kündigung etc.) und die Mustersatzung daher mit derart vielen Nachteilen verbunden ist, wird diese in der Praxis kaum praktikabel sein.
- Die Eintragungszeiten beim Handelsregister werden weiter verkürzt, indem das genehmigungspflichtige Eintragungsverfahren von der Erlaubniserteilung entkoppelt wird. Daher müssen keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht im Rahmen der Gründung eingereicht werden. Es genügt die Versicherung, daß das Genehmigungsverfahren beantragt worden ist.
- Bei Einmann-Gründungen entfällt bei nicht vollständiger Erbringung des Stammkapitals die Sicherheitenstellung, so daß auch Einpersonengründungen nunmehr lediglich 12.500,00 € an Stammkapital erbringen müssen.
- Die Prüfung der tatsächlichen Einzahlung bei Bargründungen sowie die Werthaltigkeitskontrollen bei Sachgründungen durch das Registergericht werden deutlich verschlankt und auf die Fälle von erheblichen Zweifeln bzw. nicht unwesentlicher Überbewertung beschränkt.
- GmbHs können nunmehr ihren Verwaltungssitz abweichend vom Satzungssitz wählen, so daß eine deutsche GmbH auch ins Ausland verlegt werden kann.
- Neben der klassischen GmbH mit einem unveränderten Stammkapital von 25.000,00 € besteht zukünftig die Möglichkeit, eine sog. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem beliebigen, Stammkapital zu gründen, im Extremfall also mit 1,00 €. Allerdings muß die Unternehmergesellschaft diesen besonderen Namen offen führen und jedes Jahr ein Viertel ihrer um Verlustvorträge geminderten Jahresüberschüsse in eine gesetzliche Rücklage einstellen und so das Mindeststammkapital von 25.000,00 € sukzessive ansparen, wobei die Dotierung der Rücklage bei den Gesellschaftern ohne Zufluß der Beträge der Abgeltungsteuer unterliegt. Weiterhin besteht bei drohender Zahlungsunfähigkeit (sehr schnell) die Pflicht des Geschäftsführers zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Ansonsten gelten handelsrechtlich und steuerrechtlich die normalen Regelungen auch für die Unternehmergesellschaft.

### **Änderungen bei der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung**

- Statt bisher 100,00 € kann die Stammeinlage zukünftig auf 1,00 € lauten, wodurch die Stückelung erleichtert ist.

- Bereits bei Gründung kann eine Gesellschafter zukünftig mehr als einen Geschäftsanteil übernehmen, so z.B. 25.000 Stück zu 1,00 €, was ebenfalls Stückelungen weiter erleichtert.
- Das bisher höchst problematische Institut der „verdeckten Sacheinlage“, bei dem trotz Vereinbarung einer Bareinlage bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise tatsächlich ein Sachwert geleistet wird (z.B. Kauf eines Pkw vom Gründungsgesellschafter aus dem Stammkapital zur Vermeidung der Sachgründungsvorschriften), wird dadurch entschärft, daß diese verunglückte Bareinlage statt der vollständigen Nichtleistung nunmehr zum Verkehrswert der Sacheinlage im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung auf die Bareinlageverpflichtung angerechnet wird, so daß derartige Einlagen zukünftig nicht (bzw. nur teilweise) erneut zu leisten sind.
- Auch die bisher schädliche Hin- und Herzahlung kann eine wirksame Kapitalaufbringung sein, wenn diese unmittelbare Rückzahlung des Stammkapitals etwa als Darlehen an den Gesellschafter vollwertig und liquide ist sowie dem Registergericht offengelegt wird.
- Es gilt nur noch derjenige als Gesellschafter, der in der aktuellen Gesellschafterliste beim Handelsregister eingetragen ist. So wird die Struktur der Gesellschafter (mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie Nennbetrag der Beteiligung) online einsehbar und für jeden lückenlos transparent. Gleichzeitig gibt es nunmehr einen gutgläubigen Erwerb von GmbH-Anteilen, welcher an die Gesellschafterliste knüpft. Hiernach kann jemand, der einen GmbH-Anteil erwirbt, grundsätzlich darauf vertrauen, daß eine in der Gesellschafterliste eingetragene Person auch Gesellschafter ist. Die bisherigen Risiken beim Erwerb von GmbH-Anteilen entfallen dadurch. Eine mindestens drei Jahre unbeanstandete unrichtige Gesellschafterliste gilt daher jedem Erwerber gegenüber als richtig, weshalb deren Aktualität und Richtigkeit wichtig ist. Insofern ist die Gesellschafterliste beim Registergericht zu prüfen und laufend aktuell zu halten.
- Das durch die Rechtsprechung des BGH mit erheblichen rechtlichen Problemen behafte Cash-Pooling in Konzernstrukturen wird wieder zugelassen. Generell erlaubt das neue GmbHG wieder Darlehen von Gesellschaften an ihre Gesellschafter (oder diesen nahestehende Personen), sofern diese Forderungen werthaltig sind oder ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag besteht. Nur noch, wenn solche Forderungen gegen Gesellschafter diese Anforderungen nicht erfüllen, liegt hiernach weiterhin eine verbotene Auszahlung von Stammkapital vor.
- Die durch die Rechtsprechung normierte sehr komplexe Materie des Eigenkapitalersatzes wurde erheblich vereinfacht. Hiernach gelten Darlehen, die ein Gesellschafter seiner GmbH gewährt, nach der Neufassung der Insolvenzordnung in jedem Fall in der Insolvenz als nachrangig zu behandeln, und dies unabhängig von der Gewährung einer Rangrücktrittserklärung. Dabei sind Rückzahlungen binnen einem Jahr vor einer Insolvenz generell anfechtbar und zurückzugewähren. Zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung in Fällen negativen Eigenkapitals bedarf es aber dennoch unverändert einer Rangrücktrittserklärung, um diese Gesellschafterdarlehen im Rahmen der Überschuldungsbilanz nicht ansetzen zu müssen.
- Auch die eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung eines Gesellschafters an die Gesellschaft ist in der Insolvenzordnung neu gefaßt. Hiernach darf ein Gesellschafter den seiner Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Gegenstand (z.B. Betriebsgrundstück) binnen einem Jahres seit Insolvenzeröffnung nicht aussondern, wenn dieser für den Fortbestand der GmbH wesentlich ist.
- Die bisher im GmbHG geregelte Insolvenzantragspflicht des GmbH-Geschäftsführers wurde inhaltsgleich in die Insolvenzordnung verlagert.
- Einführung eines genehmigten Kapitals, welches sich die Geschäftsführer jetzt auch bei der GmbH für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister durch den Gesellschaftsvertrag für Zwecke der Kapitalerhöhung um maximal 50% genehmigen lassen können, ohne daß es insoweit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

#### **Mißbrauchsbekämpfungsregelungen**

Zahlreiche in der Praxis beobachtete Mißbrauchsfälle werden durch eine Vielzahl von Regelungen bekämpft:

- Zur Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaftern muß im Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden, welche auch online einsehbar ist. An diese Adresse gelten Zustellungen als erwirkt, unabhängig davon, ob diese auch tatsächlich erfolgen kann. Insofern ist die Geschäftsadresse gegenüber dem Registergericht zu prüfen und laufend aktuell zu halten.
- Gesellschafter sind zukünftig verpflichtet, in Fällen, in denen der Geschäftsführer sein Amt niederlegt und kein neuer Geschäftsführer bestellt ist, selber die Insolvenzantragspflichten zu erfüllen. Auch Zustellungen können bei Führungslosigkeit wirksam direkt an die Gesellschafter erfolgen.
- Geschäftsführer werden in Fällen, in denen sie durch Mittelabflüsse an Gesellschafter die Insolvenzreife herstellen, durch ein erweitertes Zahlungsverbot verschärft in die Haftung genommen. Sie haften damit nicht mehr nur für Zahlungen ab Insolvenzreife, sondern bereits auch für Zahlungen, welche die Insolvenzreife herbeiführen.
- Die bisherigen Gründe, bei deren Vorliegen man nicht Geschäftsführer einer GmbH werden konnte, sind deutlich erweitert worden. Im Ergebnis kann für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr Geschäftsführer werden, wer (im In- und Ausland) gegen zentrale gesetzliche Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts (Bankrott, Verletzung von Buchführungspflichten, Gläubiger- oder Schuldnerbegünstigung,

Insolvenzverschleppung, falsche Angaben nach GmbHG, Betrug, Untreue etc) verstoßen hat. Gesellschafter haften, sofern sie Personen, die nicht Geschäftsführer sein können, dennoch zumindest grob fahrlässig zum Geschäftsführer bestellen, was zukünftig eine umfangreiche Informationsbeschaffung vor der Auswahl eines Geschäftsführers erforderlich machen wird.

## **J. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

Am 03.04.2009 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) zugestimmt. Durch das BilMoG wird es zur **größten Reform des Bilanzrechts** der letzten 25 Jahre kommen.

Im Zuge der Internationalisierung der Vorschriften zum Jahresabschluß werden wesentliche Grundprinzipien des Ansatzes und vor allem der Bewertung grundlegend geändert und Wahlrechte werden deutlich vermindert. Da die handelsrechtlichen Grundsätze zukünftig bei steuerlichen Wertmaßstäben entfallen, wird es künftig aufgrund von zahlreichen zwingenden Umbewertungen zu erheblichen Abweichungen zwischen Handelsrecht und Steuerrecht kommen.

Aufgrund des erheblichen Umstellungsaufwands bei der Rechnungslegung und Bilanzierung ist die Anwendung erstmals für Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2010 verbindlich vorgeschrieben. Eine frühere Anwendung im Jahresabschluß 2009 ist freiwillig möglich.

Wir werden Sie über die Details der Neuerungen und **Konsequenzen für zukünftige Jahresabschlüsse** rechtzeitig im Detail informieren. Drei begünstigende Regelungen gelten jedoch bereits ab 2008 rückwirkend:

### **Anhebung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften**

Die Größenklassen nach § 267 HGB sind um ca. 20% bei Bilanzsumme und Umsatz angehoben worden. Dies ist neben den größenbedingten Erleichterungen bei der Abschlusserstellung auch für Offenlegungs- und Prüfungspflichten zu beachten. Hiernach ist

- kleine Kapitalgesellschaft: Bilanzsumme bis 4,8 Mio € (bisher 4,0 Mio €) und Umsatz bis 9,8 Mio € (bisher 8,0 Mio €) bei unverändert bis zu 50 Arbeitnehmern
- mittelgroße Kapitalgesellschaft: Bilanzsumme bis 19,2 Mio € (bisher 16,0 Mio €) und Umsatz bis 38,5 Mio € (bisher 32,0 Mio €) bei unverändert bis zu 250 Arbeitnehmern

### **Anhebung der Größenklassen für Konzerne**

Die Größenklassen nach § 293 HGB zur Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht sind ebenfalls um ca. 20% bei Bilanzsumme und Umsatz angehoben worden. Sie betragen hiernach:

- bei der Bruttomethode: Bilanzsumme bis 23,1 Mio € (bisher 19,272 Mio €) und Umsatz bis 46,2 Mio € (bisher 38,544 Mio €) bei unverändert bis zu 250 Arbeitnehmern
- bei der Nettomethode: Bilanzsumme bis 19,25 Mio € (bisher 16,06 Mio €) und Umsatz bis 38,5 Mio € (bisher 32,12 Mio €) bei unverändert bis zu 250 Arbeitnehmern

### **Anhebung der Größenklassen für die Buchführungspflicht**

Von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Abschlusserstellungspflicht sind künftig Einzelkaufleute befreit, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 TEUR Umsatz und 50 TEUR Jahresüberschuß erzielen. Diese können dann eine vereinfachte Einnahmen-Überschuß-Rechnung erstellen.

## **K. Forderungssicherungsgesetz**

Am 01.01.2009 ist das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, die Zahlungsmoral durch verschiedene Maßnahmen zu stärken. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- **VOB/B**: Wenn an einem Vertrag ein Verbraucher beteiligt ist und die VOB/B in diesen Vertrag einbezogen wurden, ist im Streitfall zukünftig zu prüfen, ob die Vertragsklauseln der VOB/B im Einzelfall den Verbraucher unangemessen benachteiligen. Allerdings entfällt künftig die Überprüfung, ob einzelne Bestimmungen den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist und die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung Vertragsbestandteil wurde.
- **Frühere Abschlagszahlung**: Abschlagszahlungen dürfen künftig nicht nur bei der Lieferung von Material gefordert werden, sondern auch, wenn eine selbstständig abrechenbare Leistung erbracht wurde, soweit sie für den Abnehmer einen Wert darstellt.
- **Subunternehmer**: Der Subunternehmer kann seine Vergütung nunmehr schon fordern, wenn der Auftraggeber die Werkleistung des Bauträgers/Generalübernehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt. Die Vergütung für Subunternehmer wird auch fällig, wenn der Dritte (Auftraggeber des Bestellers aus Sicht des Subunternehmers) die vereinbarte Vergütung an den Auftraggeber des Subunternehmers (teilweise) gezahlt hat.
- **„Druckzuschlag“**: Mit „Druckzuschlag“ bezeichnet man das Zurückbehaltungsrecht eines Bestellers wegen Werkmängeln nach Fälligkeit des Werklohns. Er beträgt nicht mehr wie bisher mindestens das dreifache, sondern im Regelfall nur noch das doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.

- Der Bauhandwerker erhält (auch nach der Abnahme) einen erweiterten Anspruch auf eine **Sicherheitsleistung** gegenüber Unternehmern für seine Werklohnforderung.

## **L. Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte**

Seit dem 01.01.2009 gilt die neue Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte. Hierdurch ist die Besteuerung von Kapitaleinkünften grundlegend neu geregelt worden, wobei noch vor dem Inkrafttreten bereits durch das Jahressteuergesetz 2009 erste Änderungen umgesetzt worden sind.

Die wichtigsten Grundlagen der zukünftigen Besteuerung von Kapitaleinkünften sind, wobei es umfangreiche (je nach Anlageart differenzierte) Übergangsregelungen gibt:

### **Abgeltungsteuer im Privatvermögen**

Im Privatvermögen werden laufende Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Dividenden) sowie Wertsteigerungen (z.B. Kurs- und Währungsgewinne, unabhängig von einer Spekulationsfrist) pauschal mit 25% zzgl. Solz und ggf. Kirchensteuer besteuert.

Der Abzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. diese Einkünfte sind grundsätzlich nicht mehr der persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Es besteht allerdings weiterhin eine Pflichtveranlagung für Kapitalerträge, die keinem Abgeltungsteuersatz unterworfen worden sind (z.B. ausländische Kapitalerträge bei ausländischen Kreditinstituten oder aus Privatdarlehen), so daß diese dann mit 25% im Rahmen der Einkommensteuer nachversteuert werden. Daneben gibt es eine Wahlveranlagung zum Abgeltungsteuersatz, wobei die Kapitaleinkünfte zwar weiterhin dem Abgeltungsteuersatz von 25% unterliegen, jedoch zusätzlich beim Abzug nicht genutzte Sparerfreibeträge, Verluste oder ausländische Quellensteuern mindernd geltend gemacht werden können. Ferner besteht eine Veranlagungsoption (Wahlrecht), wonach die Einkünfte unter Anrechnung der Abzugsteuern weiterhin der persönlichen Einkommensteuer unterworfen werden können, was bei einem individuellen Steuersatz von unter 25% sinnvoll ist.

Für die Kirchensteuer besteht ein Wahlrecht, diese entweder durch das Kreditinstitut ebenfalls gleich einzubehalten oder diese nachträglich im Rahmen der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt veranlagten zu lassen.

Der heutige Sparerfreibetrag von 750 € und die Werbungskostenpauschale von 51 € werden zu einem Sparerpauschbetrag von 801 € pro Person und Jahr zusammengefaßt.

Werbungskosten (z.B. Depotgebühren oder Schuldzinsen) können ab 2009 nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden. Im Januar 2009 für das Jahr 2008 gezahlte Depotgebühren sind nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ausnahmsweise noch als Werbungskosten des Jahres 2008 abziehbar.

Die Anerkennung und Verrechnung von Verlusten ist erheblich eingeschränkt worden. So können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und Aktienverluste sind darüber hinaus nur noch mit Aktiengewinnen (und nicht mit laufenden Erträgen wie Zinsen oder Dividenden) verrechenbar. Bisherige Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren können zeitlich befristet bis 2013 über die Einkommensteuererklärung mit Kursgewinnen verrechnet werden.

Hinweis für die Einkommensteuererklärung: Auch die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge sind in der Einkommensteuer trotz der Abgeltungswirkung anzugeben, da diese für bestimmte andere Bereiche (Spendenhöchstbetrag, zumutbare Eigenbelastung, kinderbedingte Freibeträge u.ä.) benötigt werden. Daneben ist nur bei Angabe der Kapitalerträge die Günstigerprüfung (Vergleich Abgeltungsteuer mit dem individuellen Steuersatz) möglich.

Ausgenommen aus der Abgeltungsteuer sind (zur Vermeidung von Mißbrauchsfällen) insbesondere Kapitalerträge zwischen nahestehenden Personen, Gesellschafterdarlehen bei mindestens 10%-iger Beteiligung sowie sog. Back-to-back-Finanzierungen.

### **Teileinkünfteverfahren im Betriebsvermögen**

Im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden (außerbilanziell) statt bisher 50% jetzt 40% der Erträge und Wertsteigerungen steuerfrei gestellt, im übrigen zum allgemeinen Steuersatz ohne Abgeltungswirkung versteuert. Korrespondierend sind 60% der Kosten abziehbar.

Bei Kapitalgesellschaften bleibt es unverändert bei einer 95%-igen Steuerbefreiung.

## **M. Zollgrenzen bei Einreise aus Drittländern erhöht**

Ab dem 01.12.2008 sind die Freigrenzen von bisher 175,00 € bei Einreise aus einem nicht EU-Drittland angehoben worden. Hiernach dürfen Personen, die per Flugzeug oder Schiff aus einem Drittland einreisen, Waren für ihren persönlichen Gebrauch oder als Geschenk bis zu 430,00 € abgabenfrei mitbringen. Für Einreisen aus Drittländern auf anderen Verkehrswegen (z.B. per Kfz oder Bahn) gilt eine Freigrenze von 300,00 €. Für Reisende unter 15 Jahren verbleibt es bei der bisherigen Grenze von 175,00 €.

## **N. Grunderwerbsteuer in Hamburg zum 01.01.2009 angehoben**

Zur Gegenfinanzierung hat der Hamburger Senat beschlossen, die Grunderwerbsteuer ab dem 01.01.2009 von bisher 3,5% auf 4,5% anzuheben.

## **O. Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2009**

Nach jahrelangem Ringen und mehrfachen Änderungen ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie Bewertungsgesetz zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die Reform, die grundsätzlich für Erb- und Schenkungsfälle nach dem 31.12.2008 gilt, bringt insbesondere umfangreiche Neuregelungen in den folgenden Bereichen:

- Bewertung des Vermögens (insbesondere von Grundvermögen sowie bei Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften und bei Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen)
- Begünstigung bei der Übertragung von Betriebsvermögen
- Begünstigung bei der Übertragung von Familienheimen
- Änderung der Steuersätze
- Änderung der Freibeträge

Angesichts der Komplexität der Neuregelungen werden wir über die Einzelheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie Bewertungsreform in Kürze in einem gesonderten Informationsschreiben berichten.

## **P. Neue amtliche Sachbezugswerte ab dem 01.01.2009**

### **Freie Verpflegung**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Ab dem 01.01.2009 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	210,00	7,00
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	46,00	1,53
Mittag- u. Abendessen je	82,00	2,73

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,53 € für das Frühstück
- 2,73 € für Mittag-/Abendessen.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 01.01.2009 gelten folgende Sachbezugswerte für freie Unterkunft:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte und Neue Bundesländer	204,00	6,80

Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

## **Q. Sozialversicherungsrecht**

### **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab dem 01. Januar 2009**

Ab dem 01.01.2009 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2009 jährlich €	2008 jährlich €	2009 monatlich €	2008 monatlich €	2009 täglich €	2008 täglich €
<b>Alte Bundesländer</b>						
Krankenversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Pflegeversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Rentenversicherung	64.800,00	63.600,00	5.400,00	5.300,00	180,00	176,67
Arbeitslosenversicherung	64.800,00	63.600,00	5.400,00	5.300,00	180,00	176,67
<b>Neue Bundesländer</b>						
Krankenversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Pflegeversicherung	44.100,00	43.200,00	3.675,00	3.600,00	122,50	120,00
Rentenversicherung	54.600,00	54.000,00	4.550,00	4.500,00	151,67	150,00
Arbeitslosenversicherung	54.600,00	54.000,00	4.550,00	4.500,00	151,67	150,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 48.600 €. Für die am 31.12.2002 in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 44.100 €.

### **Einführung des Gesundheitsfonds in der Krankenversicherung**

Bis zum 31.12.2008 wurden die Beitragssätze der Krankenkassen individuell festgesetzt. Ab dem 01.01.2009 gilt im Rahmen des Gesundheitsfonds in der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitlicher Beitragssatz. Dieser beträgt 15,5% (allgemeiner Beitragssatz) bzw. 14,9% (ermäßigter Beitragssatz), ggf. zzgl. eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags von maximal 1%. In diesen Prozentsätzen ist der von den Mitgliedern allein zu tragende Sonderbeitrag von 0,9% enthalten. Hinweis: Durch das Konjunkturpaket 2 wird der Beitragssatz zum 01.07.2009 um 0,6%-Punkte sinken.

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung bleibt bei 1,95%, in der Rentenversicherung bei 19,9 %, während der zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 auf 2,8 % gesenkt wird.

### **Krankengeld für freiwillig Versicherte weggefallen**

Im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform ergeben sich zum 01.01.2009 einige Veränderungen auch im Leistungsrecht der Krankenversicherung.

Wichtigste Änderung ist, daß freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte seit dem 01.01.2009 grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Krankengeld haben. Sofern diese Versicherten, insbesondere auch Selbstständige, nicht zu einer privaten Krankenversicherung wechseln möchten, können sie sich einen Anspruch auf Krankengeld entweder durch eine private Zusatzversicherung sichern oder dadurch, daß sie in einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung wechseln, der Krankengeld beinhaltet.

Freiwillig versicherte Selbstständige haben danach einen Krankengeldanspruch ab dem 42. Krankheitstag entweder über das „gesetzliche“ Krankengeld (Wahlerklärung) zum allgemeinen Beitragssatz (derzeit 15,5 %) oder aber über einen Wahltarif. Entscheidet sich der Versicherte für den Wahltarif, muß er für den restlichen Krankenversicherungsschutz lediglich den abgesenkten Beitrag (derzeit 14,9 %) zahlen. Durch Wahltarife sollen auch darüber hinausgehende höhere oder früher einsetzende Krankengeldansprüche abgesichert werden können.

### **Reform der Unfallversicherung**

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich für die Lohnabrechnung folgende wichtige Neuerungen:

#### **Erweiterte Entgeltmeldungen**

Einerseits wird die Rentenversicherung nunmehr auch die Meldungen zur Unfallversicherung verarbeiten und prüfen. Dazu wird das bisherige Meldeverfahren ab dem 01.01.2009 derart erweitert, daß mit jeder Entgeltmeldung die unfallversicherungsrelevanten Daten personenbezogen elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.

#### **Neuregelung der Insolvenzumlage**

Andererseits ist die Insolvenzumlage neu geregelt worden. Danach sind die Beiträge zur Insolvenzgeldumlage ab 2009 monatlich zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkassen abzuführen.

(Stand: Mai 2009)

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr